

Beschlüsse

in der Sitzung vom 17.06.2014

Ad 1) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung

Das Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 31.03.2014 wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Ad 2) Gemeindezusammenlegung mit der Gemeinde Oberrettenbach **Beschluss über Vorschlag des Regierungskommissärs** **gemäß § 11 iVm. § 103 GemO – Bgm. Ing. Erich Prem**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz beschließt in seiner Sitzung am 17.06.2014 einstimmig, Herrn **Ing. Erich Prem**, geb. 08.08.1953, wh. 8212 Pischelsdorf, Hartensdorf 18, für die Funktion als Regierungskommissär gemäß § 11 iVm. § 103 GemO für die Gemeindezusammenlegung der beiden Gemeinden Oberrettenbach und Gersdorf an der Feistritz beim Land vorzuschlagen.

Ad 3) Gemeindezusammenlegung mit der Gemeinde Oberrettenbach - **Beschluss über Vorschlag je eines Beirates der Gemeinden Oberrettenbach** **und Gersdorf a.d.F. gemäß § 11 iVm. § 103 GemO –** **Gemeinde Oberrettenbach Bgm. Gottfried Reisinger,** **Gemeinde Gersdorf a.d.F. – Vizebgm. Johann Burger**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz beschließt in seiner Sitzung am 17.06.2014 einstimmig, für die Funktion als Beirat der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz Herrn Vizebgm. **Johann Burger**, geb. 16.04.1950, wh. 8265 Großsteinbach, Gschmaier 84, gemäß § 11 iVm. § 103 GemO für die Gemeindezusammenlegung der beiden Gemeinden Oberrettenbach und Gersdorf an der Feistritz beim Land vorzuschlagen.

Ad 4) Beteiligung der Gemeinde Gersorf a.d.F. an der LEADER-Region **„Oststeirisches Kernland“ – Ländliche Entwicklung in Österreich** **für die Förderperiode 2014-2020:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gersdorf a.d.F. (GKZ 61712) beschließt einstimmig:

1. Die Gemeinde beteiligt sich an der LEADER-Region „Oststeirisches Kernland“. Sie überträgt dem Trägerverein „Regionale Gemeinschaftsinitiative Oststeirisches Kernland“ (ZVR 113297111) die Aufgaben einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG).
2. Die oben genannte Gemeinde ist somit Teil der LEADER-Region „Oststeirisches Kernland“ und Mitglied des oben genannten Vereins. Die Gemeinde wird im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten in diesem Verein die Ziele der Lokalen Aktionsgruppe und ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie verfolgen.
3. Die Gemeinde wird sich an der programmgemäßen Eigenmittelaufbringung für die LAG im Zeitraum 2014-2022 (inklusive 2 Jahre Abrechnungsnachfrist) beteiligen. Von den Mitgliedsgemeinden der LEADER-Region „Oststeirisches Kernland“ wird ein Finanzierungsschlüssel festgelegt, welcher für den oben angeführten Zeitraum gültig ist. Der Jahresbeitrag wird um den Verbraucherpreis (VPI), jeweils auf Basis des Vorjahres, angepasst.

4. Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, die Lokale Entwicklungsstrategie (LES) für die Bewerbung als LEADER-Region, sowie den Finanzierungsschlüssel für die LAG-Basisorganisation (Schlüssel nach Zahl der Einwohnerinnen/Einwohner und Steuerkopfkraftquote) zu beschließen und zu unterzeichnen.
5. Die Gemeinde arbeitet aktiv in der LAG mit und entsendet ihre Vertreterinnen und Vertreter in die Organe und Arbeitskreise der LAG.

Ad 5) Flächenwidmungsplan – Endbeschluss

ÖEK-Änderung 4.01 und FWP-Änderung VF 4.02

Das örtliche Entwicklungskonzept mit dem Siedlungsleitbild (Entwicklungsplan) samt Wortlaut und Erläuterungsbericht, den Flächenwidmungsplan samt Wortlaut, Erläuterungsbericht

Die Änderungen umfassen 3 Bereiche:

- a) **die Bauländerweiterung um eine Bauplatztiefe nordöstlich des Gemeindeamtes**
- b) **die Erweiterung des Baugebietes südöstlich des „Schaflerweges“**
- c) **die Ausweitung einer Sondernutzung für Photovoltaikanlagen zwischen Feldweg und Fa. Schafler**

Im Gemeinderat werden die vorliegenden Einwendungen und Stellungnahmen vom Bürgermeister vorgetragen und beschlossen.

ENDBESCHLUSS „SCHAFLER MÜHLE“

Inhalt:

1. ERLÄUTERUNG

2. BESCHLUSS

2.1 EINWENDUNGEN

Einwendung 01: Schreiben der Abteilung 14 – Wasserwirtschaftliche Planung, Amt der Stmk. Landesregierung, Herr Ing. Thomas Kraxner, vom 23.04.2014, GZ: ABT14-77Ge2-2004/203

Ergänzende Stellungnahme der Abteilung 14 - Wasserwirtschaftliche Planung, Amt der Stmk. Landesregierung, Herr Ing. Thomas Kraxner, vom 13.06.2014, GZ: ABT14-77Ge2-2004/203

Einwendung 02: Schreiben der Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Amt der Stmk. Landesregierung, Frau DI Dr. Birgit Skerbetz, vom 07.05.2014, GZ: ABT13-52.17-12/2014-41

Einwendung 03: Schreiben der Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau, Amt der Stmk Landesregierung, Frau Dipl.-Ing. Marion Schubert, vom 23.04.2014, GZ: A15-20.01-478/2014-1

2.2 STELLUNGNAHMEN

Stellungnahme 01: Schreiben der Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau, Amt der Stmk. Landesregierung, Frau Andrea Lappitsch, vom 17.04.2014, GZ: ABT16 VT-TD.01-280/2014-1

2.3 ENDBESCHLUSS

1. ERLÄUTERUNG:

Gemäß § 24 Abs. 1 iVm § 38 Abs. 1 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, STROG, LGBl. 2010/49 i.d.g.F., wurde die Auflage des geänderten Örtlichen Entwicklungskonzeptes, VF: 4.01 und des geänderten Flächenwidmungsplanes, VF: 4.02, vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.02.2014 beschlossen.

Die ÖEK-Änderung, VF: 4.01 und Flächenwidmungsplanänderung, VF: 4.02 „Schafler Mühle“, sowie der dazugehörige Wortlaut lagen in der Zeit **vom 12.03.2014 bis 07.05.2014** zur allgemeinen Einsicht auf.

In dieser Auflagefrist wurden drei Einwendungen und eine Stellungnahme eingebracht, die der Gemeinderat nun behandelt:

2. BESCHLUSS:

2.1 EINWENDUNGEN

Einwendung 1:

Schreiben der Abteilung 14 – Wasserwirtschaftliche Planung, Amt der Stmk. Landesregierung, Herr Ing. Thomas Kraxner, vom 23.04.2014, GZ: ABT14-77Ge2-2004/203:

„... Zur Kundmachung der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz vom 12.03.2014 betreffend die 2. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.00 und betreffend die 1. Änderung des ÖEK/Entwicklungsplanes 4.00 – Ausweisung einer Sondernutzung für Energieerzeugungs- und Energieversorgungsanlage (Photovoltaikanlage) auf Gstk. Nr. 187 tw., KG Gersdorf, und Industrie- und Gewerbegebiet 1 und Privates Gewässer auf Gstk. Nr. 164 tw. wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BBL Oststeiermark vom 09.04.2014 folgendes mitgeteilt:

Die Hochwasserabflussuntersuchung für die Feistritz zeigt, dass die gegenständliche Sondernutzungsfläche vollständig vom HQ100 und vom HQ30 betroffen ist und widerspricht die Ausweisung dieser Sondernutzung grundsätzlich den Vorgaben des Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume sowie den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen der Freihaltung der Hochwasserabflussräume.

Gemäß Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume ist innerhalb des HQ100 die Ausweisung einer Sondernutzung im Freiland nicht möglich, wenn Abflusshindernisse

geschaffen und das Schadenspotential erhöht wird. Eine Ausnahmemöglichkeit wäre dann gegeben, wenn der Nachweis erbracht wird und sichergestellt ist, dass in diesem Bereich keine Abflusshindernisse wie z. B. auch durch Umzäunungen geschaffen werden bzw. für Baumaßnahmen im HQ30 eine wasserrechtliche Bewilligung erwirkt wurde. ...“

Ergänzende Stellungnahme:

Schreiben der Abteilung 14 – Wasserwirtschaftliche Planung, Amt der Stmk. Landesregierung, Herr Ing. Thomas Kraxner, vom 13.06.2014, GZ: ABT14-77Ge2-2004/203:

„...Mit Schreiben vom 23.04.2014, GZ ABT14-77Ge2-2004/203, wurde seitens der wasserwirtschaftlichen Planung ein Einwand zur Ausweisung einer Sondernutzung im Freiland für eine Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Nr. 187, KG Gersdorf, im Ortsteil Mühlenviertel formuliert, da das betroffenen Grundstück laut Hochwasserabflussuntersuchung Feistritz aus dem Jahr 2008 im HQ100 und HQ30 liegt. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz wird folgende ergänzende Stellungnahme abgegeben:

Mit Bescheid der BH Weiz vom 25.10.2010 wurde für den einen Hochwasserschutz im Bereich Mühlenviertel eine wasserrechtliche i

Bewilligung erteilt. Dieses Projekt wurde bereits realisiert und mit Bescheid der BH Weiz vom 27.02.2013 wasserrechtlich überprüft.

Diese Hochwasserschutzmaßnahmen wirken auch auf das Grundstück 187, da dieses nicht mehr im direkten Strömungsbereich eines Hochwassers und im HQ30 liegt. Eine Überflutung im HQ100 ist jedoch nach wie vor möglich. Von Seiten der BH Weiz wurde demzufolge die Verpflichtung zur wasserrechtlichen Bewilligung ausgeschlossen.

Die Photovoltaikanlage wurde so konzipiert, dass sie kein Abflusshindernis darstellt. Auf die Einzäunung des Geländes wurde bislang verzichtet und soll dies aus wasserwirtschaftlicher Sicht auch so bleiben.

Seitens der wasserwirtschaftlichen Planung kann unter den derzeitigen Voraussetzungen der Ausweisung einer Sondernutzung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage zugestimmt werden. ...“

Herr Bürgermeister Ing. Erich Prem stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dieser Einwendung und diese ergänzende Stellungnahme **zur Kenntnis nehmen**.

Im Wortlaut wird aufgrund des Schreibens vom 13.06.2014 festgelegt:

- ein Einzäunungsverbot der Sondernutzung
- die Errichtung von Abflusshindernissen bedarf einer Stellungnahme der BH Weiz, Referat Wasserbau

Abstimmungsergebnis:

befangen: 1

dafür gestimmt: 10

dagegen gestimmt: 0

Aufgrund dessen wurde der Antrag angenommen.

Einwendung 2:

Schreiben Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Amt der Stmk. Landesregierung, Frau DI Dr. Birgit Skerbetz, vom 07.05.2014, GZ: ABT13-52.17-12/2014-41:

*„... Zum ggst. Entwurf der ÖEK- und Flächenwidmungsplanänderung gibt die Abteilung 13 (Örtliche Raumplanung) nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen an, dass auch fachlicher Sicht **Einwand** besteht. Sämtliche verfahrensbezogene Schreiben anderer Stellen/Fach-/Abteilungen sind im Verfahren ebenfalls zu berücksichtigen.*

1. Ad. § 2(1):

Auf der Ebene des ÖEK's/EP's wird ein Teilbereich des Grundstückes Nr. 164, KG Gersdorf, von „Öffentliches Gewässer“ in „Privates Gewässer und Industrie/Gewerbe“ geändert. Auf der Ebene des FWP's wird (lt. Wortlaut) von „Öffentliches Gewässer“ wieder in „Öffentl. Gewässer im Untergeschoss“ gewidmet. Diese augenscheinliche Widersprüchlichkeit ist zu erläutern oder zu korrigieren. (Evt. Handelt es sich auch um einen Fehler im rk. FWP?)

2. Ad. § 2(1):

Die Erweiterung (Bauland) befindet sich lt. FWP 4.0 im Baugebiet G26 (vgl. dazu „ 1(2) des ggst. FWP-Wortlautes). Der Bereich G26 liegt im HQ 30 und im HQ100-Bereich und ist derzeit als Sanierungsgebiet Hochwasser-Industriegebiet 1 (SG(Hw)-I/1) ausgewiesen.

Als Sanierungserfordernis gilt die Ausgliederung aus dem Hochwasserabflussbereich der Feistritz und des Mühlbaches – bis zum Jahre 2019. Als Übergangslösung ist, lt. rk. FWP, vorzusehen, dass bis zur Sanierung der Hochwassergefährdung im Rahmen eines baubehördlichen Bewilligungsverfahrens die Stellungnahme der Baubezirksleitung, Referat Wasserbau, einzuholen ist.

Weiters geht aus dem rk. FWP 4.0 (Seite 16) folgendes für G26 hervor: „Der 10 m Uferbegleitgrünstreifen im südlichen Bereich des Betriebsareals „Schafler“ wurde nicht ersichtlich gemacht. Im baubehördlichen Bewilligungsverfahren ist eine Stellungnahme der (...ehemaligen...) FA 13C, des Amtes der Stmk. Landesregierung, einzuholen, wenn Gebäude oder Gebäudeteile innerhalb von 10 m – gemessen ab der Böschungskante – errichtet werden sollen. ...“

Der zu erweiternde Teil liegt im 10m-Uferstreifen und soll nun in vollwertiges Industrie- und Gewerbegebiet 1 umgewidmet werden.

Aus den übermittelten Unterlagen geht nicht hervor, weshalb die Erweiterung nicht als Sanierungsgebiet gewidmet wird bzw. über den Stand der Sanierungsgebietserfordernisse für G26.

Hingewiesen wird, dass in Hochwasserabflussgebieten HQ100 Baulanderweiterung (sofern keine andere Erweiterungsmöglichkeit besteht) gemäß SAPRO nur zulässig sind wenn die raumordnerischen und wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind.

3. Die UEP fehlt im Konvolut....“

Herr Bürgermeister Ing. Erich Prem stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dieser Einwendung vom 07.05.2014, GZ: ABT13-52.17-12/2014-41, **stattgeben.**

Begründung:

Zu Punkt 1:

Im Flächenwidmungsplan wird der nicht öffentliche Teilbereich des Fließgewässers als Privates Gewässer + Industrie/Gewerbe ausgewiesen.

Zu Punkt 2:

Aufgrund der Stellungnahme der Abteilung 14 – Wasserwirtschaftliche Planung, Amt der Stmk. Landesregierung, Herr Ing. Thomas Kraxner, vom 13.06.2014, GZ: ABT14-77Ge2-2004/203, ist nachgewiesen, dass

der Hochwasserschutz im Bereich „Mühlenviertel“ fertig gestellt wurde. Die Uferinanspruchnahme ist durch den Betrieb „Schafler“ bereits erfolgt. Die örtliche Raumplanung schreibt diese Nutzung fort und ermöglicht den betriebserforderlichen Zubau.

Zu Punkt 3:

Die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung ist aus folgenden Grund (wie im Punkt 4 Schlussfolgerung bereits angeführt) nicht erforderlich:

„... Die Ausschlusskriterien für die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung sind gegeben, da durch die kleinräumige Baulandabrundung und durch die für den Betrieb Schafler zur Energieversorgung vorgesehene Photovoltaikanlage keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. ...“

Abstimmungsergebnis:

befangen: 1

dafür gestimmt: 10

dagegen gestimmt: 0

Aufgrund dessen wurde der Antrag angenommen.

Einwendung 3:

Schreiben der Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau, Amt der Stmk. Landesregierung, Frau Dipl.-Ing. Marion Schubert, vom 23.04.2014, GZ: A15-20.01-478/2014-1:

„... Am 03.04.2014 wurden die oben genannten Änderungsabsichten aus unserer Fachsicht an Ort und Stelle überprüft.“

Entsprechend den Bestimmungen in den §§ 24 und 38 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 teilt die Fachabteilung Energie und Wohnbau, Fachbereich Bautechnik und Gestaltung- Bau- und Landschaftsgestaltung-, mit, dass zu den in der Anfrage präzisierten

Änderungspunkten im ÖEK/Entwicklungsplan bzw. Flächenwidmungsplan **folgender Einwand** besteht:

Zur geplanten Änderung selbst besteht aus unserer Fachsicht grundsätzlich kein Einwand. Mangels Erläuterung ist die Bedeutung der im Detailausschnitt eingetragenen grünen Linien („Grünraumelemente“) unklar. Sollten damit Begleitmaßnahmen mittels Bepflanzung gemeint sein, so sind diese im Wortlaut anzuführen.

Die in der Inhaltsangabe unter Pkt. 1.4 angeführte Umwelterheblichkeitsprüfung fehlt in den Unterlagen. ...“

Herr Bürgermeister Ing. Erich Prem stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dieser Einwendung vom 23.04.2014, GZ: ABT14-77Ge2-2004/203, **stattgeben.**

Begründung:

- Die „Grünraumelemente“ beziehen sich auf Planzungsabsichten (Hecke, Rain) an den äußeren Grenzen der Sondernutzung. Diese ist durch die Vorgabe der Abteilung 14 – Wasserwirtschaftliche Planung, Amt der Stmk. Landesregierung, Herr Ing. Thomas Kraxner, vom 13.06.2014, GZ: ABT14-77Ge2-2004/203, obsolet, da keine Abflusshindernisse zulässig sind und müssen daher als Festlegungen entfallen.
- Die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung ist aus folgenden Grund (wie im Punkt 4 Schlussfolgerung bereits angeführt) nicht erforderlich:

*„... Die Ausschlusskriterien für die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung sind gegeben, da durch die kleinräumige Baulandabrundung und durch die für den Betrieb Schafner zur Energieversorgung vorgesehene Photovoltaikanlage keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.
...“*

Abstimmungsergebnis:

befangen: 1

dafür gestimmt: 10

dagegen gestimmt: 0

Aufgrund dessen wurde der Antrag angenommen.

2.2 STELLUNGNAHMEN

Stellungnahme 1:

Schreiben der Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau, Amt der Stmk. Landesregierung, Frau Andrea Lappitsch, vom 17.04.2014, GZ: ABT16 VT-TD.01-278/2014-1:

„... Zu den gegenständlichen Akten wird seitens der Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Oststeiermark, eine Nullmeldung erstattet! ...“

Herr Bürgermeister Ing. Erich Prem stellt den Antrag, der Gemeinderat möge diese Stellungnahme vom 17.04.2014, GZ: aBT16 VT-TD.01-278/2014-1, **zur Kenntnis nehmen**.

Begründung:

Es ist keine Überarbeitung der Flächenwidmungsplanänderung erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

befangen: 1

dafür gestimmt: 10

dagegen gestimmt: 0

Aufgrund dessen wurde der Antrag angenommen.

Sollte sich im Zuge der Endausfertigung des Gemeinderatsbeschlusses ergeben, dass zum Zeitpunkt des heutigen Beschlusses nicht erkennbare Ausweisungswidersprüche in der Endausfertigung des Flächenwidmungsplanes auftreten, hat dies der Planverfasser dem Gemeinderat mitzuteilen.

Der Gemeinderat wird in der Folge entweder den Hinweisen des Planverfassers Rechnung tragen oder einen Beharrungsbeschluss fassen.

2.3 ENDBESCHLUSS:

Abschließend beschließt der Gemeinderat

- ✓ das geänderte Örtliche Entwicklungskonzept samt Entwicklungsplan, Wortlaut und Erläuterungsbericht,
- ✓ den aufgelegten Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung,
- ✓ sowie den seitens des Bürgermeisters dem Gemeinderat zur Kenntnis gebrachten Wortlaut samt Erläuterungsbericht, unter Berücksichtigung der zuvor gefassten Beschlüsse zu den Stellungnahmen und Einwendungen, verfasst von HC – Heigl Consulting ZT GmbH, Graz, vom 17.06.2014, GZ: 209.2

Abstimmungsergebnis:

befangen: 1

dafür gestimmt: 10

dagegen gestimmt: 0

Aufgrund dessen wurde der Antrag angenommen.

ENDBESCHLUSS

„ARRONDIERUNG GEMEINDEAMTSBEREICH“

Inhalt:

3. ERLÄUTERUNG

4. BESCHLUSS

2.1 EINWENDUNGEN keine Einwendungen

2.2 STELLUNGNAHMEN

Stellungnahme 01: Schreiben der Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Amt der Stmk. Landesregierung, Frau DI Dr. Birgit Skerbetz, vom 28.04.2014, GZ: ABT13-52.17-12/2014-40

Stellungnahme 02: Schreiben der Abteilung 14 – Wasserwirtschaftliche Planung, Amt der Stmk. Landesregierung, Herr Ing. Thomas Kraxner, vom 23.04.2014, GZ: ABT14-77Ge2-20047

Stellungnahme 03: Schreiben der Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau, Amt der Stmk. Landesregierung, Frau Andrea Lappitsch, vom 17.04.2014, GZ: ABT16 VT-TD.01-278/2014-1

2.3 ENDBESCHLUSS

1. ERLÄUTERUNG:

Gemäß § 34 Abs. 1 iVm § 38 Abs. 1 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, STROG, LGBl. 2010/49 i.d.g.F. wurde die Auflage des geänderten Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des geänderten Flächenwidmungsplanes vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.02.2014 beschlossen.

Die ÖEK-Änderung, VF: 4.02 und Flächenwidmungsplanänderung, VF: 4.03 „Arrondierung Gemeindeamtsbereich“, sowie der dazugehörige Wortlaut lagen in der Zeit **vom 12.03.2014 bis 07.05.2014** zur allgemeinen Einsicht auf.

In dieser Auflagefrist wurden keine Einwendungen und drei Stellungnahmen eingebracht, die der Gemeinderat nun behandelt:

2. BESCHLUSS:

2.1 EINWENDUNGEN

Keine Einwendungen

2.2 STELLUNGNAHMEN

Stellungnahme 1:

Schreiben der Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Amt der Stmk. Landesregierung, Frau DI Dr. Birgit Skerbetz, vom 28.04.2014, GZ: ABT13-52.17-12/2014-40:

*„... Zum ggst. Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung gibt die Abteilung 13 (Örtliche Raumplanung) nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen an, dass auch fachlicher Sicht **kein Einwand** besteht. Sämtliche verfahrensbezogene Schreiben anderer Stellen/Fach-/Abteilungen sind im Verfahren ebenfalls zu berücksichtigen. ...“*

Herr Bürgermeister Ing. Erich Prem stellt den Antrag, der Gemeinderat möge diese Stellungnahme vom 28.04.2014, GZ: ABT13-52.17-12/2014-40, **zur Kenntnis nehmen.**

Begründung:

Es ist keine Überarbeitung der Flächenwidmungsplanänderung erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

befangen: 0

dafür gestimmt: 11

dagegen gestimmt: 0

Aufgrund dessen wurde der Antrag angenommen.

Stellungnahme 2:

Schreiben der Abteilung 14 – Wasserwirtschaftliche Planung, Amt der Stmk. Landesregierung, Herr Ing. Thomas Kraxner, vom 23.04.2014, GZ: ABT14-77Ge2-2004/:

*„... Zur Kundmachung der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz vom 12.03.2014 betreffend die 3. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.00 und betreffend die 2. Änderung des ÖEK/Entwicklungsplanes 4.00 – Ausweisung von Dorfgebiet auf den Grundstücken Nr. 11, 12 und 13, KG Gersdorf wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BBL Oststeiermark vom 09.04.2014 mitgeteilt, dass grundsätzlich **keine Einwände** bestehen. ...“*

Herr Bürgermeister Ing. Erich Prem stellt den Antrag, der Gemeinderat möge diese Stellungnahme vom 23.04.2014, GZ: ABT14-77Ge2-2004/, **zur Kenntnis nehmen.**

Begründung:

Es ist keine Überarbeitung der Flächenwidmungsplanänderung erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

befangen: 0

dafür gestimmt: 11

dagegen gestimmt: 0

Aufgrund dessen wurde der Antrag angenommen / abgelehnt.

Stellungnahme 3:

Schreiben der Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau, Amt der Stmk. Landesregierung, Frau Andrea Lappitsch, vom 17.04.2014, GZ: ABT16 VT-TD.01-278/2014-1:

*„... Zu den gegenständlichen Akten wird seitens der Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Oststeiermark, **eine Nullmeldung** erstattet. ...“*

Herr Bürgermeister Ing. Erich Prem stellt den Antrag, der Gemeinderat möge diese Stellungnahme vom 17.04.2014, GZ: ABT16 VT-TD.01-278/2014-1, **zur Kenntnis nehmen.**

Begründung:

Es ist keine Überarbeitung der Flächenwidmungsplanänderung erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

befangen: 0

dafür gestimmt: 11

dagegen gestimmt: 0

Aufgrund dessen wurde der Antrag angenommen.

Sollte sich im Zuge der Endausfertigung des Gemeinderatsbeschlusses ergeben, dass zum Zeitpunkt des heutigen Beschlusses nicht erkennbare Ausweisungswidersprüche in der Endausfertigung des Flächenwidmungsplanes auftreten, hat dies der Planverfasser dem Gemeinderat mitzuteilen.

Der Gemeinderat wird in der Folge entweder den Hinweisen des Planverfassers Rechnung tragen oder einen Beharrungsbeschluss fassen.

2.3 ENDBESCHLUSS:

Abschließend beschließt der Gemeinderat

- ✓ das geänderte Örtliche Entwicklungskonzept samt Entwicklungsplan, Wortlaut und Erläuterungsbericht,
- ✓ den aufgelegten Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung,
- ✓ sowie den seitens des Bürgermeisters dem Gemeinderat zur Kenntnis gebrachten Wortlaut samt Erläuterungsbericht unter Berücksichtigung der zuvor gefassten Beschlüsse zu den Stellungnahmen und Einwendungen, verfasst von HC – Heigl Consulting ZT GmbH, Graz, vom 17.06.2014, GZ: 209.3

Abstimmungsergebnis:

befangen: 0

dafür gestimmt: 11

dagegen gestimmt: 0

Aufgrund dessen wurde der Antrag angenommen.

Ad 6) Nachtragsvoranschlag – Photovoltaikanlagen (Bauhof und Freibad) Schwarzdeckenerrichtung, Hochwasserschutz, Volksschule Eingang:

Nach einer kurzen Debatte beschließt der Gemeinderat den 1. Nachtragsvoranschlag des Haushaltsjahres 2014 mit 9:1 Stimmen (Gegenstimme GR Erich Hafner).

Der 1. Nachtragsvoranschlag des Haushaltsjahres 2014 beinhaltet zusätzliche Einnahmen im außerordentlichen Haushalt in Höhe von € 314.200,- und zusätzliche Ausgaben im außerordentlichen Haushalt in Höhe von € 223.400,-

Die neuen Haushaltssummen für das Haushaltsjahr 2014 lauten:

Ordentlicher Haushalt

Ausgaben: € 1.949.000,-

Einnahmen: € 1.949.000,-

Außerordentlicher Haushalt

Einnahmen: € 489.900,-

Ausgaben: € 493.400,-

Abgang: € 3.500,-

Ad 7) Darlehensaufnahme:

- a) **Zur Bedeckung von Maßnahmen im außerordentlichen Haushalt: Schwarzdeckenerrichtung, Hochwasserschutz, Volksschule Eingang**
- b) **Errichtung von zwei Photovoltaikanlagen**

Der Gemeinderat beschließt mit 9:1 Stimmen (Gegenstimme GR Erich Hafner) die Aufnahme des Darlehens in Höhe von € 250.000,- (€ 224.300,- für Schwarzdecken, € 20.700,- Hochwasserschutz und € 5.000,- Volksschule Eingangsbereich) bei der

Raiffeisenbank Pischelsdorf-Stubenberg zu den vorstehenden angeführten Bedingungen. Weiters soll ein Darlehen in der Höhe von € 56.000,- zur Bedeckung der Errichtung von zwei Photovoltaikanlagen aufgenommen werden. Die Aufnahme dieses Darlehens soll ebenfalls bei der Raiffeisenbank Pischelsdorf-Stubenberg erfolgen.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt laut vorgelegtem Tilgungsvorschlag 12 Jahre. Für dieses Darlehen wurde ein variabler Zinssatz mit Aufschlag in Höhe von 1,050 % p.a. zum 6-Monats EURIBOR, derzeit somit 1,366 % p.a. angeboten. Die Rückzahlungsrate für dieses Darlehen beträgt halbjährlich € 2.540,87.

Der Gemeinderat beschließt mit 9:1 Stimmen (Gegenstimme GR Erich Hafner) die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 56.000,- (Errichtung von 2 Photovoltaikanlagen, Freibad, Bauhof) bei der Raiffeisenbank Pischelsdorf-Stubenberg zu den vorstehenden angeführten Bedingungen.

**Ad 8) ÖMAG – Übertragung Ökostromförderung an Mysunlight Beteiligungs GmbH.
Volksschule Gersdorf**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die von der ÖMAG, Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien, genehmigte Ökostromförderung (Ökostromanlage Nr. FA29591) für eine Photovoltaikanlage auf der Volksschule Gersdorf an die Mysunlight Beteiligungs GmbH., Pischelsdorf zu übertragen.

**Ad 9) Grundverkauf Bauland „Am Sonnengrund“ Grd. Stk. Nr. 2343/7,
KG 68117 Hartensdorf, an Gertrude Pörtl, Grubengasse 2, 2484 Weigelsdorf**

Über Antrag von Frau Gertrude Pörtl, Grubengasse 2, 2484 Weigelsdorf beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Baugrundstück Nr. 2343/7, KG 68117 Hartensdorf, im Ausmaß von 671 m², zum Kaufpreis von € 18,- je m² somit € 12.078,- an die Käuferin, Gertrude Pörtl, Grubengasse 2, 2484 Weigelsdorf, zu veräußern.

**Ad 10) Preisanpassung für gemeindeeigenes Bauland –
(Am Sonnengrund, Zum Teichblick) von € 17,- auf € 19,-**

Um in Hinblick auf die kommende Fusionierung mit der Gemeinde Oberrettenbach die Baulandpreise in etwa gleich anzubieten, beschließt der Gemeinderat eine Preisanpassung für gemeindeeigenes Bauland von derzeit € 17,- auf € 19,- ab sofort, einstimmig.

**Ad 11) Freibad Gersdorf – temporäre Einstellung für den Badebetrieb in der
Badesaison 2014 – Bernadette Schalk und Dominic Gölles**

Der Gemeinderat beschließt die temporäre Einstellung von Frau Bernadette Schalk, 8262 Sinabelkirchen 32/1, geb. 11.4.1995 und Herrn Dominic Gölles, geb. 24.04.1995, 8212 Gersdorf 89, für den Badebetrieb im Freibad Gersdorf, in der Badesaison 2014 einstimmig. Die Entlohnung der Bediensteten erfolgt nach dem Kollektiv.